



**UDH**  
UNTERNEHMERVERBAND  
DEUTSCHES HANDWERK

UDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Zentralfachverbände  
Regionale Vereinigungen der Landesverbände

nachrichtlich:  
Handwerkskammern  
Regionale Handwerkskammertage

Haus des Deutschen Handwerks  
Mohrenstraße 20/21  
10117 Berlin  
www.zdh.de

Abteilung: Arbeitsmarkt, Tarifpolitik  
und Arbeitsrecht  
Ansprechpartner: Birgit Schweer  
Tel.: +49 30 206 19-186  
Fax: +49 30 206 19-59186  
E-Mail: [schweer@zdh.de](mailto:schweer@zdh.de)

Rundschreiben 42/21

Az: 16-a/7

Berlin, 16. April 2021

## **Anpassungsqualifizierungen unterfallen nicht dem Mindestlohngesetz**

### Zusammenfassung

Teilnehmern von betrieblichen Anpassungslehrgängen steht kein Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn zu.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Anpassungsqualifizierungen im Rahmen von Gleichwertigkeitsfeststellungen nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz sind keine Praktika im mindestlohnrechtlichen Sinne. Sie unterfallen nicht dem persönlichen Geltungsbereich des Mindestlohngesetzes (MiLoG). Das entschied das Bundesarbeitsgericht (BAG) mit Urteil vom 18. November 2020 (Az.: 5 AZR 103/20).

### **I. Sachverhalt**

Die Parteien streiten über die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns für die Zeit eines betrieblichen Anpassungslehrgangs.

Der Kläger, der in Syrien im Rahmen einer zweijährigen Ausbildung einen Berufsabschluss im Gesundheitshandwerk Zahntechnik erwarb, beantragte bei der Handwerkskammer Hamburg die Feststellung der Gleichwertigkeit seines Berufsabschlusses für den Referenzberuf des Zahntechnikers. Im Hinblick hierauf absolvierte er bei der Beklagten, die ein zahntechnisches Labor betreibt, beginnend ab Juni 2016 ein Praktikum zur betrieblichen Qualifikationsanalyse, das dem Kennenlernen des Referenzberufs diente. Am 12. Oktober 2016 schlossen das „ELBCAMPUS

Vereinsregisternummer:  
VR 19916 Nz, Amtsgericht  
Berlin Charlottenburg  
Steuernummer:  
27/622/50987

Bankverbindungen:  
Landesbank Berlin Girozentrale  
13 327 810 (BLZ 100 500 00)  
IBAN DE24 1005 0000 0013 3278 10  
BIC/SWIFT BELADEVB33

Berliner Volksbank  
830 183 2002 (BLZ 100 900 00)  
IBAN DE94 1009 0000 8301 8320 02  
BIC/SWIFT BEVODE33

**DAS HANDWERK**  
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

Kompetenzzentrum der Handwerkskammer Hamburg“ (ELBCAMPUS), der Kläger und die Beklagte einen Vertrag über die Durchführung eines betrieblichen Anpassungslehrgangs, welcher der Vermittlung und Vertiefung nicht ausreichend dokumentierter bzw. nicht vorhandener praktischer Fertigkeiten des Klägers dienen sollte. Dem Vertrag als Anlage beigelegt waren sogenannte „Lernziele“, die mit „Lernempfehlung“ überschrieben waren, und bei denen es sich um die Anlage zu einem Bescheid der Handwerkskammer Hamburg vom 11. Oktober 2016 über die Gleichwertigkeit des ausländischen Berufsabschlusses des Klägers, Referenzberuf: Zahntechniker, handelte. Die „Lernempfehlung“ enthielt den Hinweis, dass in der Gleichwertigkeitsprüfung wesentliche Unterschiede festgestellt worden seien und aufgrund einer bescheinigten Erreichung der Lernziele bei erneuter Antragstellung eine „vollständige Anerkennung“ erreicht werden könne.

Am 11./12. Mai 2017 und am 2. November 2017 vereinbarten die Parteien und das ELBCAMPUS jeweils die Verlängerung des Anpassungslehrgangs, zuletzt bis zum 31. März 2018, unter Fortgeltung aller „sonstigen am 12. Oktober 2016 getroffenen Vereinbarungen“. Am 7. August und am 1. November 2017 schlossen die Parteien jeweils eine bis zum 27. Oktober 2017 bzw. 31. März 2018 befristete „Zusatzvereinbarung über die Anpassungsqualifizierung“, in welcher sich die Beklagte verpflichtete, den Kläger zum Zahntechniker nach der deutschen Handwerksordnung zu qualifizieren, diese Qualifizierung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert durchzuführen und dem Kläger die entsprechende berufliche Handlungsfähigkeit zu vermitteln. Die Beklagte zahlte dem Kläger für Mai bis einschließlich Dezember 2017 eine monatliche Vergütung iHv. 150,00 Euro netto. Seit Oktober 2017 übernahm sie auch die vom Kläger aufgewendeten Kosten für ein Ticket des Hamburger Verkehrsverbunds. Daneben bezog der Kläger Leistungen nach dem SGB II.

Als das Rechtsverhältnis der Parteien aufgrund außerordentlicher Kündigung der Beklagten vom 21. Dezember 2017 endete, machte der Kläger einen Anspruch auf Differenzvergütung zum gesetzlichen Mindestlohn für März bis Dezember 2017 geltend. Aus seiner Sicht habe es sich bei dem vorliegenden Rechtsverhältnis um ein Anpassungspraktikum gehandelt. Als Praktikant und somit Arbeitnehmer iSd. § 22 Abs. 1 S. 2 MiLoG stehe ihm der gesetzliche Mindestlohn für die geleistete Arbeit zu.

Das Arbeitsgericht gab der Klage statt. Das Landesarbeitsgericht Hamburg wies sie ab. Mit der Revision vor dem BAG verfolgte der Kläger sein Klageziel weiter.

## **II. Entscheidungsgründe**

Die Revision vor dem BAG war für den Kläger erfolglos. Nach den Feststellungen der Bundesarbeitsrichter steht dem Kläger kein Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn für die Rahmen seiner Anpassungsqualifizierung geleisteten Stunden zu.

Der Kläger sei im maßgeblichen Klagezeitraum nicht vom persönlichen Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes nach § 22 Abs. 1 MiLoG erfasst gewesen, da ihm nicht der Status eines Arbeitnehmers iSd. § 22 Abs. 1 S. 1 MiLoG zugekommen sei. Anders als ein Arbeitnehmer sei der Kläger nicht im Dienste eines anderen durch einen Arbeitsvertrag zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet gewesen. Das vorliegende Rechtsverhältnis habe keinen Bezug zu einem Arbeitsverhältnis aufgewiesen. Ziel des Anpassungslehrgangs sei vielmehr die Ergänzung der im Ausland erworbenen Qualifikationsnachweise zwecks Feststellung der Gleichwertigkeit nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) durch die Handwerkskammer gewesen. Der Beklagten habe es in diesem Rahmen obliegen, den Kläger mit demselben Einvernehmen gemäß der vorgegebenen Lernziele zu schulen, ihn mit praktischen Aufgaben aus dem betrieblichen Ablauf zu betrauen sowie diese zu beaufsichtigen und ihm damit die notwendigen praktischen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen mit Blick auf die vereinbarten Lerninhalte zu vermitteln. Die Abrede einer Arbeitsleistung iSv. § 611a Abs. 1 BGB habe dabei nicht im Vordergrund gestanden.

Zudem habe der Kläger bei der Beklagten auch kein Praktikum absolviert, aufgrund dessen er gemäß § 22 Abs. 1 S. 2 Hbs. 1 MiLoG als Arbeitnehmer betrachtet werden könne. Tatsächlich habe es sich bei der Anpassungsqualifizierung um eine mit der Berufsausbildung iSd. Berufsbildungsgesetzes vergleichbare praktische Ausbildung nach § 22 Abs. 1 S. 3 Hbs. 2 Alt. 2 MiLoG gehandelt. Anpassungsqualifizierungen seien Maßnahmen im Zusammenhang mit der Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz. Lehne die Handwerkskammer als die für Berufe nach der Handwerksordnung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 BQFG zuständige Stelle im Verfahren nach §§ 4 ff. BQFG die Gleichwertigkeit zwischen der im Ausland erlangten Berufsqualifikation und dem inländischen Gesellenabschluss aufgrund wesentlicher Unterschiede ab, hat diese nach § 7 Abs. 2 BQFG im Rahmen der Begründung des Ablehnungsbescheids die tatsächlich vorhandenen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse festzustellen und darzulegen, in welchen wesentlichen Punkten sich die ausländische Berufsbildung von der inländischen unterscheidet. Vorhandene Defizite könnten dabei herausgestellt und ggf. durch konkreter Ausgleichsmaßnahmen, wie etwa einen Anpassungslehrgang iSv. § 11 Abs. 1 BQFG, behoben werden. Eine solche Anpassungsqualifizierung stelle eine mit der Berufsausbildung vergleichbare praktische Ausbildung dar. Mit der Durchführung der Anpassungsqualifizierung, den Lernziele und Lernmethoden sowie deren Vermittlung habe sich der Kläger auf der Grundlage eines vorgegebenen und geordneten didaktischen Konzepts – unter Zugrundelegung der Vorgaben der Ausbildungsordnung für den inländischen Ausbildungsberuf – auf seine spätere berufliche Tätigkeit vorbereiten können. Bei einem Praktikum fehle es dagegen an einer solchen systematischen Berufsausbildung.

### III. Bewertung / Folgen der Entscheidung

Die Entscheidung ist zu begrüßen. Das Gericht hat zu Recht festgestellt, dass Personen, die über eine im Ausland erworbene Berufsqualifikation verfügen und im Rahmen eines Anpassungslehrgangs nach dem BQFG eine berufsausbildungsnahe Beschäftigung nachgehen, um die Gleichwertigkeit des ausländischen Berufsabschlusses zu erreichen, nicht dem Mindestlohngesetz unterliegen. Ein Mindestlohnanspruch der Teilnehmer von Anpassungsqualifizierungen iSd. BQFG hätte die Beschäftigungsbereitschaft der ausbildenden Betriebe erheblich beeinträchtigt und die Anpassungsqualifizierung deutlich verteuert. Dies wäre letztlich auch zulasten der Chancen der Gleichstellungsersuchenden am Arbeitsmarkt ausgefallen, deren Berufsqualifikationen nicht den inländischen Anforderungen entsprechen.

Das BAG-Urteil ist [hier](#) abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jan Dannenbring  
Leiter der Abteilung Arbeitsmarkt,  
Tarifpolitik und Arbeitsrecht

gez. Birgit Schweer  
Referatsleiterin